

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY)

vom 15.12.2020, Az. LWF-A5-7741-8-4-6

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY) die Gebiete der Gemeinden Dinkelscherben, Fischach und Ziemetshausen betreffend.**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 09.09.2016, Az. 7741-15, wird wie folgt geändert:
 - a. Nr. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2022.“
2. Die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AELF) vom 09.09.2016, Az. 7322-576^{II}/2016, wird wie folgt geändert
 - a. Nr. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2022.“
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und Nr. 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am 01.01.2021 als bekanntgegeben.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWF unter www.lwf.bayern.de in der Rubrik „Waldschutz“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 16.10.2014 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Ahornbaum) in der Sandgasse, Ecke Am Feldle in 86473 Ziemetshausen Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Die letzten Hinweise auf das Vorkommen des Schadorganismus (Käferfallenfund) gab es am 16.08.2018. Die LfL hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.
2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als prioritärer Schädling nach der Verordnung (EU) 2019/1702 geführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) auf Grund der Änderung dieses Gesetzes durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387).
2. Die Befristungen der Allgemeinverfügungen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg und Krumbach jeweils vom 09.09.2016 sind aufgrund des Käferfundes im Jahr 2018 anzupassen. Die Voraussetzungen des Anhangs III Abschnitt 1 Nr. 4 und Abschnitt 1 Nr. 5 i.V.m. Abschnitt 2. Nr. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893, der die Aufhebung der abgegrenzten Gebiete regelt, liegen aufgrund des Käferfundes im Jahr 2018 nicht vor.
Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, bei dem nicht damit gerechnet wird, dass es zur Etablierung kommt. Genannt ist zwar in der Notfalleitlinie des Julius Kühn-Institutes das Beispiel des Funds eines Einzelkäfers, der trotz intensivem Monitoring keinem Baum oder importierten Wirtsmaterial zugeordnet werden kann. Hier handelt es sich aber nicht um einen Erstfund, sondern um einen Fund in einem bestehenden abgegrenzten Gebiet.
Es kann deshalb gerade nicht bestätigt werden, dass sich der ALB nicht etablieren konnte. Der Käfer ist lediglich der zuletzt gefundene in einem abgegrenzten Gebiet, in dem sich der ALB etabliert hatte. Dieser ist zudem mit dem Käfer aus 2015 verwandt. Dies hat eine genetische Laboranalyse aus dem 4. Quartal 2019 bestätigt. Eine Etablierung kann daher nicht ausgeschlossen werden.
Da die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 09.09.2016 im Übrigen weiterhin vorliegen, war die Allgemeinverfügung entsprechend zu verlängern.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 09.09.2016 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach dem (erneuten) Auffinden des ALB im Jahr 2018 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass neue Larven des ALB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse an den in der Allgemeinverfügung vom

09.09.2016 geregelten Maßnahmen ist aufgrund des Käferfundes höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung bereits ab dem 01.01.2021 wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der 01.01.2021 gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1

85354 Freising.

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LWF.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

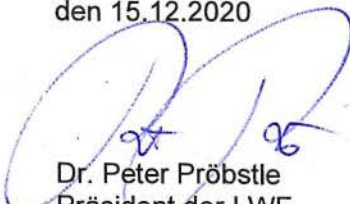
zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 2 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Bei der Abteilung Zentrale Verwaltung der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim oben genannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfache E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,
den 15.12.2020



Dr. Peter Pröbstle
Präsident der LWF